

**Allgemeine Mietbedingungen für Mietmaschinen**  
Der Bresegarder Agro Service & Handelsgesellschaft mbH

**Vertragsgegenstand, Vertragsbeginn, Mietzahlungen**

- 1.1 Der Vermieter räumt dem Mieter das Recht ein, den Mietgegenstand bestimmungsgemäß für die vereinbarte Dauer des Mietvertrages in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen.
- 1.2 Die Mietzeit beginnt mit der Abnahme der Mietsache durch den Mieter.
- 1.3 Kommt der Mieter mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, von diesem Zeitpunkt an in Höhe von 8,4 % p. a. über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen, sofern der Mieter nicht einen geringeren Zinsschaden nachweist.
- 1.4 Kommt der Mieter mit Zahlungen i.H.v. mehr als einer Monatsmiete in Verzug und zahlt er auf eine weitere schriftliche Mahnung hin nicht die Rückstände innerhalb einer Woche, so ist der Vermieter berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrages den Mietgegenstand als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter die weitere Benutzung zu untersagen. Die Pflicht zur Zahlung des Mietzinses oder sonstiger nach dem Vertrag geschuldeter Beträge entfällt dadurch nicht. Zahlt der Mieter die Rückstände, so kann er verlangen, dass ihm das Benutzungsrecht wieder eingeräumt wird.
- 1.5 Zurückbehaltung von Mietzahlungen und Aufrechnung gegen den Anspruch des Vermieters auf die Mietzahlungen mit bestrittenen und nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sind ausgeschlossen.

**2. Abnahme**

- 2.1 Der Mieter ist zur Abnahme des Mietgegenstandes verpflichtet und hat dem Vermieter den ordnungsgemäßen Empfang des Mietgegenstandes schriftlich in einer Übergabebestätigung zu bescheinigen.

**3. Gefahrtragung**

- 3.1 Die Gefahren des Unterganges, Verlustes oder Diebstahls, ausbesserungs- und nicht ausbesserungsfähiger Beschädigungen sowie des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt der Mieter, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Derartige Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Mieten. Der Mieter wird den Vermieter von derartigen Ereignissen unverzüglich unterrichten.
- 3.2 Der Mieter wird zur Verringerung des Risikos aus der vorstehenden Verpflichtung eine entsprechende Kasko-Versicherung abschließen und erklärt sich bereits jetzt bereit, im Schadensfall die Ansprüche aus dieser Versicherung an den Vermieter abzutreten. Weiterhin wird der Mieter die Benutzung des Mietgegenstandes nur durch sachkundige Personen, die vom Vermieter geschult sind, zu lassen.
- 3.3 Tritt eines der in Abs. 1 genannten Ereignisse ein, so kann der Mieter nach seiner Wahl entweder den Mietgegenstand auf seine Kosten reparieren und ihn in einen ordnungsgemäßen Zustand zurückversetzen oder den Mietgegenstand durch einen gleichwertigen Mietgegenstand ersetzen.

**4. Gewährleistung, Haftungsbeschränkungen**

- 4.1 Der Vermieter leistet für Sach- und Rechtsmängel des Mietgegenstandes einschließlich der Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen Gebrauch des Mietgegenstandes Gewähr entsprechend den Gewährleistungsbestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen des Vermieters.
- 4.2 Aus dem Mietvertrag haften der Vermieter und seine Erfüllungsgehilfen über die Gewährleistungsbestimmungen hinaus gleich aus welchem Rechtsgrund und insbesondere für Schäden außerhalb des Mietgegenstandes nur in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern dem Mietgegenstand Eigenschaften fehlen, deren Vorhandensein der Vermieter garantiert hat, die den Mieter gerade gegen den eingetretenen Schaden schützen sollen, bei schuldhafter Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit sowie bei der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Im Falle der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung des Vermieters auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, der aus einer Verletzung einer derartigen Vertragspflicht vernünftigerweise resultieren kann. Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung des Vermieters aus den §§ 536, 536a BGB.

**5. Wartung, Unterhaltung einer Mietsache**

- 5.1 Der Mieter hat auf eigene Kosten Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen des Vermieters sorgfältig zu befolgen und den Mietgegenstand auf seine Kosten in ordnungsmäßigem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, insbesondere notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die Vorgaben für Bedienung, Wartung und Inspektionen gemäß Betriebsanleitungen / Serviceheft sind zwingend einzuhalten. Insbesondere trägt der Mieter den Ersatz normaler Verschleißteile sowie die Erneuerung von Reifen sowie sämtlicher Kraft- und Schmierstoffe. Wartungsarbeiten sind von hierzu autorisierten Kundendienstwerkstätten des Herstellers durchführen zu lassen. Bei Reparaturen dürfen nur Original-Ersatzteile verwandt zu werden. Der Mieter übernimmt alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des Mietgegenstandes anfallen. Der Mieter hat weiterhin wegen der alleinigen Ausübung der Verfügungsgewalt als Halter der Maschine alle hiermit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Hierzu gehören insb. auch die straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen (z. B. Einholung von Genehmigungen nach §§ 70 StVZO, 29 StVO).
- 5.2 Die Vornahme technischer Änderungen an dem Mietgegenstand bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 5.3 Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter den Mietgegenstand an gut sichtbarer Stelle mit einem Kennzeichen zu versehen, dass auf das Eigentum des Vermieters hinweist. Der Mieter ist auf seine Kosten verpflichtet, den Mietgegenstand von Zugriffen Dritter freizuhalten oder vor Beeinträchtigung durch Dritte zu schützen und hat dem Vermieter drohende oder bewirkte Vollstreckungsmaßnahmen, Pfändungen, Ansprüche aus angeblich Vermieter- Pfandrechten usw. sofort schriftlich mitzuteilen.

**6. Kündigung des Mietvertrages**

- 6.1 Es gilt als vereinbart, dass der Vermieter berechtigt ist, die Mietsache gegen eine gleichwertige Mietsache auszutauschen, sofern der Mieter gem. den vereinbarten Gewährleistungsregelungen berechtigt wäre, vom Vermieter die Rücknahme der Mietsache zu verlangen.
- 6.2 Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
  - a) der Mieter mit seinen Zahlungen in Verzug kommt und er auf eine entsprechende Mahnung hin die Rückstände nicht innerhalb einer Woche begleicht. Das Kündigungsrecht wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Vermieter von seinem Recht nach Ziff. 1.4. Gebrauch macht.
  - b) der Mieter seinen vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere der Pflicht zur pünktlichen Mietzahlung, nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn der Mieter seine Zahlungen einstellt oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eingeleitet ist.
  - c) der Mieter anderen vertraglichen Verpflichtungen ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vermieters nicht nachkommt, insbesondere einen vertragswidrigen Gebrauch des Mietgegenstandes fortsetzt oder duldet, sofern hierdurch die Rechte des Vermieters erheblich gefährdet werden.
- 6.3 Mit Zugang der Kündigung erlischt das Gebrauchsrecht des Mieters an dem Mietgegenstand.
- 6.4 Beruht die Kündigung auf einem Verhalten, welches der Mieter zu vertreten hat, so ist der Mieter zum Schadensersatz verpflichtet. Sofern nicht der Vermieter einen höheren oder der Mieter einen geringeren Schaden nachweist, kann der Vermieter als Schadensersatz diejenigen Mieten verlangen, die ohne eine Kündigung während der Grundmietzeit noch zu zahlen gewesen wären, wobei eine Abzinsung mit dem vom Mieter kalkulierten Zinssatz erfolgt.

**7. Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung**

- 7.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand zur Abholung zur Verfügung zu stellen.
- 7.2 Stellt der Vermieter Mängel am Mietgegenstand fest, die über den durch vertragsgemäß sorgfältigen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann er, ohne das es dabei auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters verlangen oder nach seiner Wahl diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen. Das Recht erlischt, wenn der Vermieter die beanstandeten Mängel nicht binnen einer Frist von 4 Wochen nach Auslieferung des Gegenstandes an die Versandadresse schriftlich geltend macht.
- 7.3 Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann der Vermieter auf die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung den vereinbarten Mietzins verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine Weiterbenutzung des Mietgegenstandes durch den Mieter nach Beendigung des Vertrages führt nicht zu einer Fortsetzung des Mietverhältnisses.

**8. Übertragung von Rechten**

- 8.1 Der Vermieter ist berechtigt, den Anspruch auf Mieten sowie seine sonstigen Rechte an Dritte zu übertragen.
- 8.2 Der Vermieter kann den Mieter aus seiner vertraglichen Haftung entlassen, wenn ein Rechtsnachfolger des Mieters bereit und nach Auffassung des Vermieters auch in der Lage ist, den Mietvertrag bis zu seiner Beendigung ordnungsgemäß zu erfüllen.

**9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Der Vermieter bzw. der vom ihm Beauftragte ist berechtigt, während der normalen Geschäftszeiten das Mietobjekt zu besichtigen und dessen Gebrauch und Zustand zu prüfen. Zu diesem Zweck kann er die im Besitz oder im Eigentum des Mieters stehenden Grundstücke oder Räumlichkeiten betreten.
- 9.2 Im Falle der durch den Vermieter genehmigten Untervermietung des Mietgegenstandes durch den Mieter gilt der Untermieter als Erfüllungsgehilfe des Mieters. Der Mieter hat die entsprechende Einhaltung der Bestimmungen dieser Mietbedingungen durch den Untermieter sicherzustellen.
- 9.3 Der Vermieter ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 9.4 Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall in eine neue Regelung einzuwilligen, die dem wirtschaftlichem Zweck der ungültigen Bestimmung entspricht.